

besser zu erkennen und es damit auch konsequenter zu verwirklichen. Widersprüchliche Rechtsvorschriften, das Fehlen von Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte, von Anweisungen wirtschaftsleitender Organe und von Betriebsleiteranweisungen, eine Vielzahl von Einzelregelungen, ungenügende Konsequenz bei der Rechtsverwirklichung — das sind Faktoren, die das Erkennen der Funktionen des sozialistischen Rechts beeinträchtigen und Rechtsverletzungen Vorschub leisten.

Die ungenügende Abgrenzung der Verantwortungsbereiche spielt insbesondere bei wirtschaftlichen Fehlentscheidungen eine wesentliche Rolle. Manche Leiter wälzen in derartigen Fällen ihre Verantwortung auf nachgeordnete Mitarbeiter ab oder gehen davon aus, daß diese Mitarbeiter ihre eigenen Versäumnisse schon „geradebiegen“ werden. Ungeachtet aller in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten, sind die Rechte, Pflichten, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen leitenden Mitarbeiter exakt voneinander abzugrenzen, damit jeder die ihm übertragene Verantwortung richtig wahrnehmen kann.

Die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert auch die konsequente Ahndung von Pflichtverletzungen. Nur bei einer geringen Anzahl von wirtschaftlichen Fehlentscheidungen werden aber konkrete Maßnahmen der Verantwortlichkeit angewendet. Es ist jedoch notwendig, auf jede Pflichtverletzung zu reagieren und insbesondere bei wirtschaftlichen Fehlentscheidungen, die oft mit erheblichen volkswirtschaftlichen Verlusten verbunden sind, das Prinzip der materiellen Verantwortlichkeit auch bei leitenden Kadern durchzusetzen./11/

Die in § 7 Abs. 2 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB festgelegte Verantwortung der Leiter, die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu gewährleisten, schließt auch die Aufgabe ein, diejenigen nachgeordneten Leiter oder Mitarbeiter, die Rechtspflichten verletzt haben, disziplinarisch oder materiell zur Verantwortung zu ziehen.

Verwirklichung der sozialistischen Familienpolitik

Die grundlegende Bedeutung, die eine richtige Familienerziehung für die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten hat, erhöht die Verantwortung der Gesellschaft für die Probleme der Familienerziehung. Die Einflußnahme auf die Familienerziehung darf nicht nur Sache der Volksbildungsorgane sein, sondern muß in viel stärkerem Maße auch zur Angelegenheit der gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Arbeitskollektive werden. Es sollte zur durchgängigen Praxis werden, in den Kollektiven die Frage zu stellen und zu erörtern: Kollege, wie erziehst du dein Kind?

Im gesamten Bildungs- und Erziehungsprozeß in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen muß die Befähigung zum gesellschaftlich und moralisch richtigen Verhalten in der Familie eine größere Rolle spielen. Das Verhalten in der Familie muß in die Beurteilung der Kader einbezogen werden.

Die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe und Familie muß mit den gegebenen gesellschaftlichen Mitteln verstärkt werden. Dazu bedarf es eines engeren Zusammenwirkens der FDJ, des FDGB und der Leiter der Betriebe mit Ärzten, Pädagogen und Juristen, um das Bedürfnis nach breiter populärwissenschaftlicher Aufklärung und Erziehung, vor allem unter den jungen Menschen, zu erfüllen.

/11/ vgl. Seidel, „Wirtschaftsleitung und Kriminalitätsworbeugung, dargestellt am Beispiel der Verhütung wirtschaftlicher Fehlentscheidungen“, NJ 1973 S. 375 ff. (377).

Der Beschluß des Rates des Bezirks über die Bildung und die Aufgaben der Familienkomitees bei den Räten der Kreise und dem Rat der Stadt Schwerin vom 12. August 1970 bedarf der weiteren konsequenten Verwirklichung. Zur Weiterentwicklung der staatlichen Leitungstätigkeit wird es besonders darauf ankommen, dem Beispiel der Stadtverordnetenversammlung Schwerin mit ihrem Beschluß „Über die weitere Arbeit zur Entwicklung stabiler Familien und sozialistischer Verhaltensweisen der Bürger“ vom 7. Juni 1971 die erforderliche Beachtung zu schenken./12/

Mit diesen Beschlüssen haben wir in unserem Bezirk einen guten Vorlauf für die Erfüllung der Anforderungen des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe geschaffen. Das sozialpolitische Gesamtanliegen dieses Gesetzes ist unmittelbar auch auf die Festigung und Stabilisierung der Familien gerichtet. Seine sozialpolitische Grundlinie und Zielstellung müssen wir im Hinblick auf die Familie noch stärker erfüllen, vor allem in der Wohnraumwirtschaft, im Bildungswesen, in der Jugendarbeit, im Gesundheitswesen und in der Versorgung der Bevölkerung. Dabei ist die staatliche Fürsorge für die kinderreichen Familien auf allen Gebieten nach wie vor ein Schwerpunkt unserer Arbeit.

Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung

Ein Grundanliegen des Zivilrechts ist die qualitätsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen/13/ sowie die Verbesserung der Wohnbedingungen der Werktätigen. Die Wahrung und Erfüllung der rechtlichen Anforderungen in dieser Hinsicht ist sehr eng mit der Erhöhung des Lebensniveaus der Bevölkerung, also mit der Erfüllung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe, verbunden.

Eine wichtige Aufgabe der Leitungsorgane der Einzelhandels- und der Dienstleistungsbetriebe ist es, alle Mitarbeiter zu befähigen, die Rechte der Kunden auf der Grundlage der AO über die Behandlung von Kundenreklamationen vom 20. Mai 1966 (GBI. II S. 386) und des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Fragen der Garantie und Gewährleistung beim Einzelhandelskauf und bei Dienstleistungen für Bürger vom 21. September 1966 (NJ 1966 S. 636) zu wahren. Über die Kundenrechte muß in jeder Verkaufsstelle und in jedem Dienstleistungsbetrieb Klarheit herrschen. Eine wesentliche Seite der Wettbewerbsanstrengungen im Handel und in den Dienstleistungsbetrieben sollte darin bestehen, durch den Verkauf hochwertiger Waren bzw. durch einwandfreie Dienstleistungen die Kundenansprüche gut zu erfüllen.

Die Leitungsorgane des Handels müssen die aus den Reklamationen der Kunden signalisierten Qualitätsmängel der Waren noch kontinuierlicher und gewissenhafter analysieren und dementsprechend Forderungen an die Produktionsbetriebe stellen.

Die Funktion des Zivilrechts zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Werktätigen besteht neben der Wahrung der herkömmlichen Ansprüche auf Zahlung der Miete durch den Mieter und auf Instandhaltung der Wohnung durch den Vermieter besonders darin, begründete Ansprüche der Mieter auf Um- oder Ausbau

/12/ Zu einigen Ergebnissen von Untersuchungen in der Stadt Schwerin vgl. Grandke/Leymann, „Ehe Verantwortung der örtlichen Staatsorgane bei der Verwirklichung sozialistischer Familienpolitik“, NJ 1973 S. 160 ff.

/13/ Vgl. dazu Kreutzer, „Die rechtliche Gestaltung der Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Bevölkerung“, NJ 1973 S. 187 ff. und 228 ff.; derselbe, „Die rechtliche Gestaltung von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen“, NJ 1973 S. 595 ff.